

13. November 2020

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat:

Anspruch auf Bevorschussung von Alimenten wird ausgeweitet

Der Regierungsrat hat vom Grossen Rat den Auftrag erhalten, das Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (Alimentengesetz) zu revidieren. Er legt er dem kantonalen Parlament die entsprechende Botschaft vor.

Am 26. Februar 2020 hat der Grosse Rat die Motion «Änderung des Gesetzes über die Alimenten-Bevorschussung» für erheblich erklärt. Damit wurde der Regierungsrat aufgefordert, das Alimentengesetz dahingehend zu ändern, dass der Anspruch auf Bevorschussung nicht bei Erreichung der Volljährigkeit des Kindes ende, sondern bis zur Beendigung der Erstausbildung fort dauere. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat nun eine Botschaft, mit der das Anliegen umgesetzt wird.

Hintergrund der Motion ist, dass bei der jetzigen Rechtslage im Kanton Thurgau eine Alimenten-Bevorschussung bis zum Erreichen der Volljährigkeit bezahlt wird. In den umliegenden Kantonen (z.B. St. Gallen und Zürich) entfällt dieser Anspruch teilweise erst mit Abschluss der Erstausbildung. Voraussetzung dafür ist weiterhin ein von der KESB genehmigter Unterhaltsvertrag oder ein Unterhaltsurteil. Im Kanton Thurgau bevorschusst die Wohngemeinde des Kindes die im massgeblichen Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Ab dem 18. Geburtstag muss das betroffene Kind sein Recht somit gerichtlich einfordern, unterstützt von der Wohngemeinde. Dasselbe gilt für Pflegekinder, die ihre leiblichen Eltern verklagen müssen.

2/2

Es handelt sich bei der Konstellation, dass volljährige Kinder ohne abgeschlossene Erstausbildung ihren gesetzlichen oder vertraglich festgelegten Unterhaltsanspruch nicht erhalten, nicht um ein Massenphänomen. Der zu erwartende Mehraufwand für die Gemeinden ist gemäss Botschaft daher vertretbar. Für den Kanton entstehen keine Mehrkosten.